



F ü r u n s e r L a n d !

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
E-Mail: vi1@bmask.gv.at

ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/209/30-2012

BETREFF

Entwurf eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2012 –
SVÄG 2012; Stellungnahme

Bezug: BMASK-433.001/0004-VI/AMR/1/2012

DATUM

04.09.2012

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Dr. Paul Sieberer

TEL +43 662 8042 2869

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Das zentrale Vorhaben, durch geeignete Begleit- bzw Rehabilitationsmaßnahmen die Erhöhung des Pensionsantrittsalters durch die Verlängerung des Beschäftigungszeitraumes zu erreichen, ist aus sozialpolitischer Sicht zu begrüßen. Die (alleine aus verfassungsrechtlichen Gründen aber nur sukzessive mögliche) Senkung der Anzahl der InvaliditätspensionistInnen ist als in sich schlüssiger und nachvollziehbarer Ansatz zur auch langfristigen Sicherung des bundesrechtlich geregelten Pensionssystems anzusehen.

Respektive im Bereich der bedarfsorientierten Mindestsicherung darf dies aber nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung der Länder führen. Wie bereits im ho Verlangen vom 20.08.2012, ZI 2001-BG/209/28-2012, nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium angesprochen, ist hierbei als ein zentraler Verhandlungspunkt ein Umschulungs- bzw Rehabilitationsgeld in ausreichender Höhe und Dauer anzusehen.

Darüber hinaus ist bei inhaltlicher Betrachtung aber auch auf die ausreichende Qualität der begleitenden Maßnahmen (Umschulungskurse, etc) und nicht zuletzt auch auf geeig-

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

nete Motivations- und Kontrollmechanismen für die jeweiligen den Maßnahmen unterworfenen Personen Bedacht zu nehmen. Wobei jedoch eine Aussage dahingehend, inwieweit der dem vorliegenden Entwurf zu entnehmende „entsprechende Anstieg des Arbeitskräftepotentials“ auf einer realistischen Schätzung beruht, nicht mit ausreichender Seriosität getroffen werden kann.

Entgegenzutreten ist einem Sanktionsmuster, den Anspruch auf Übergangs- bzw Rehabilitationsgeld nach dem AIVG bzw dem ASVG ohne ausreichende Differenzierung (befristet) zu kürzen oder überhaupt (befristet) zu streichen, würde dies doch im Ergebnis abermals zu einer finanziellen Belastung der Länder respektive im Bereich der bedarfsorientierten Mindestsicherung führen (vgl § 39b AIVG und § 143a ASVG). Eine vor allem mit den Regelungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht abgestimmte (teilweise) „Ausfallshaftung“ der Länder wäre daher strikt abzulehnen.

In weiterer Folge ist für die potentiell betroffenen Personen eine objektive und bundesweit einheitliche, vor allem aber auch an den Arbeitsmarkt in praxisnaher Form angelehnte ärztliche Begutachtung zu fordern. Dies bedarf, auch unter dem Stichwort „Einheitliche Begutachtungsstelle“ oder „Kompetenzzentrum Begutachtung“ (§ 307g ASVG), ebenso rechtlicher Grundlagen in ausreichend determinierter Form. Inwieweit dieses Ziel durch die Schaffung einer „Akademie“ adäquat verfolgt werden kann, ist auf Basis des vorliegenden Entwurfs nicht abschließend zu beurteilen.

Dem Vorhaben, gesundheitlich beeinträchtigte Personen ohne reelle Chancen zum Entgeltbezug in ausreichender Höhe dem Arbeitsmarkt wieder zuführen bzw in diesem belassen zu wollen, ist jedenfalls entgegenzutreten. In diesem Zusammenhang ist auch das Ziel der (Wieder)erlangung lediglich einer Halbtagsbeschäftigung kritisch zu betrachten (vgl § 7 Abs 8 AIVG).

Im § 18 Abs 1a BPGG sollte – wie aus dem Besonderen Teil der Erläuterungen ersichtlich – zur Vermeidung von Missverständnissen gerade betreffend den besonders schutzwürdigen Personenkreis der PflegegeldbezieherInnen auch im Gesetzestext selbst nicht nur auf tagesstrukturelle Angebote, sondern auch auf teilstationäre (Wohn-)Betreuungsangebote während des Tages und der Nacht bzw auf Fälle von teilbetreutem Wohnen mit regelmäßigen Wochenendheimfahrten abgestellt werden.

Durch die nunmehr mit § 25a Abs 5 BPGG gesetzlich verankerte zwingende Bezugnahme auf die Richtlinien des Hauptverbandes und das Konsensuspapier zur einheitlichen Begutachtung nach dem BPGG ist davon auszugehen, dass sich für Kinder durch spätere (auf das Alter bezogen) Anrechnung von Betreuungsmaßnahmen ein erschwerter Zugang zum Pflegegeld und damit eine Verschlechterung ergibt.

Schlussendlich muss vor dem Hintergrund der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis die Sinnhaftigkeit des gemäß § 25a Abs 6 BPGG beabsichtigten Aufbaus und Betriebs einer „Akademie“ zu Zwecken der ärztlichen und pflegerischen Begutachtung in Frage gestellt werden.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, Bezug: 20305-5/5024/865-2012 bzw 20305-5/5024/868-2012, Intern
16. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2a, Postfach 527, 5020 Salzburg, Bezug: 20801-ALL/4809/248-2012, Intern